Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1971)

Heft: 1

Artikel: Das Dienstbüchlein

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938658

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine auf den 1. Mai 1970 in Kraft getretene Gesamtrevision der Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1969 über das militärische Kontrollwesen, mit welcher die Vorschriften über das Dienstbüchlein gewisse grundsätzliche Neuerungen erfahren haben, lenkt den Blick auf das schweizerische Dienstbüchlein.

Als mit der Bundesversammlung von 1874 anstelle des bisherigen Kontingentssystems die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wurde, erwies es sich als notwendig, einen für die ganze Eidgenossenschaft gültigen Ausweis über die Wehrpflichterfüllung zu schaffen. Eine Verordnung vom 31. März 1875 über die Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärkontrollen (die erste eidgenössische Kontrollverordnung) schrieb hiefür die Einführung eines besonderen Dienstbüchleins vor, das der Kontrolle der Erfüllung der Dienst-, beziehungsweise der Ersatzpflicht zu dienen hatte. Ein Generalbefehl des damaligen Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartementes, Bundesrat Welti, vom 25. August 1875 ordnete an, dass alle bei den eidgenössischen Truppen eingeteilten Wehrmänner das Dienstbüchlein noch vor der ersten Truppenmusterung vom Herbst 1875 erhalten sollten. Eingetragen werden sollten die Dienstleistungen ab 1875; früher geleisteter Militärdienst war nicht einzutragen.

Das schweizerische Dienstbüchlein ist somit heute 95 Jahre alt. Es wurde wohl im Verlauf der Jahre im einen oder andern Punkt geändert; insbesondere wurde es erheblich vereinfacht und ist - sehr zu seinem Vorteil - von den Weisungen für die Pflege der Füsse bis zu den Angaben über den Umfang der Wehrpflicht entlastet worden. Im wesentlichen hat jedoch das Dienstbüchlein bis auf den heutigen Tag seine äussere Gestalt und auch seine praktische Bedeutung beibehalten.

Seit dem Jahre 1875 wird das Dienstbüchlein jedem schweizerischen Wehrpflichtigen sowie nun auch den FHD übergeben und muss von ihnen persönlich aufbewahrt werden. Es ist bis auf den heutigen Tag die zweifellos populärste Ausweisschrift des Schweizer Bürgers. Wie sehr es über seine rein militärische Bedeutung hinaus zum Sinnbild des Schweizer Bürgertums schlechthin geworden ist, zeigt etwa das bekannte Amerika-Lied, wi mit dem Vorwurf

"Willst Du Dein Dienstbüchlein zerreissen, das Dir das Kreiskommando gab?"

der Auswanderer gemahnt wird, dass er mit dem "Zerreissen" des Dienstbüchleins alle Bande mit der Heimat lösen werde.

Jeder Wehrmann hat sein eigenes, ganz persönliches Dienstbüchlein, in das von der Rekrutierung bis zum Ausscheiden aus der Wehrpflicht fein säuberlich sein ganzes militärisches Leben aufgezeichnet wird. Viel Mühe und Schweiss, viel Verdruss und Enttäuschung, aber auch viel Freude und Genugtuung über erbrachte Leistungen sind darin eingetragen. Es ist ein persönliches Erinnerungsdokument jedes Soldaten über einen bedeutsamen Teil seines Manneslebens, das er in Ehren hält und auf das er nicht selten stolz ist. Fast jede einzelne Eintragung erinnert ihn an Erlebnisse und Vorkommnisse und alle zusammen sind für ihn ein äusserer Attest für die im Dienste der Heimat erfüllten Pflichten.

Eine Sonderregelung in der Abgabe des Dienstbüchleins wurde mit der jüngsten

Revision der Kontrollverordnung vom 23. Dezember 1969 für die Auslandschweizer getroffen. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass die Abgabe an sämtliche Auslandschweizer vielfach nutzlos war. Insbesondere für jene im Ausland lebenden Schweizer Bürger, die keine unserer Landessprachen beherrschen, und die weder militärisch eingeteilt, noch ersatzpflichtig sind – das heisst für Auslandschweizer von der zweiten Generation hinweg – entsprach die Abgabe eines Dienstbüchleins keinem militärischem Bedürfnis. Solchen Auslandschweizern wird das Dienstbüchlein nur noch abgegeben, wenn sie sich freiwillig für den Militärdienst in der Heimat melden, oder die ersatzpflichtig werden.

Das schweizerische Dienstbüchlein findet im Ausland nirgends seinesgleichen. Die verschiedenen Formen von Soldbüchern, wie sie etwa die früheren deutschen Armeen kannten, und die einem ganz anderen Zweck dienten, unterscheidet es sich grundsätzlich. Es ist ein typisches Requisit der Miliz, in welchem die Milizstellung des Schweizer Soldaten auf allen Seiten deutlich zum Ausdruck kommt. (aus "Der Fourier 44 JG Nr.3)

Neues Schulgesetz für Liechtenstein

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat dem Landtag einen Antrag zur Schaffung eines neuen Schulgesetzes und der damit verbundenen Verfassungsänderung unterbreitet. Die eingesetzte Vorbereitungskommission fordert einerseits neue Schultypen und anderseits eine andere Gewichtung für die schon bestehenden Schulen.

Die neue Schulgesetzgebung sieht den Kindergarten als eigentliche Vorbereitung auf die Schule vor. Nach fünf Primarschuljahren (bisher Volksschule) soll der Uebertritt in die weiterführenden Schulen erfolgen. Um das Niveau der Primarschule zu heben und auch minderbegabten Schülern einen besser entsprechenden Unterricht zu bieten, ist die Schaffung von Hilfsschulen vorgesehen. Das Kernstück der Schulreform bildet aber die Oberschule, die als zentralisierte Landesschule für jenen Drittel der Schüler gedacht ist, welche die Voraussetzungen für Gymnasium und Sekundarschule nicht erfüllen, aber durch einen mehr nach prakrischen Gesichtspunkten ausgerichteten Unterricht optimal auf das Berufsleben vorbereitet werden können.

Gefordert wird auch der Zugang zum Gymnasium über den sogenannten gebrochenen Bildungsgang, d.h. die Möglichkeit, auch über die Sekundarschule die Matura zu erreichen. Voraussetzung dafür wäre allerdings die Einführung eines lateinlosen Maturatyps. Der wesentliche Vorteil des gebrochenen Bildungsganges liegt in der Verschiebung des Berufs- und Studienentscheides auf einen späteren Zeitpunkt. Im übrigen wird die unbestrittene Verlängerung der Schulpflicht von acht auf neun Jahre bis zur Erreichung der notwendigen Vorbedingungen aufgeschoben.